

	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
Experten		01-10d
Gültig ab Februar 2025	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 2

01 Allgemeines

- 00 Nach erfolgter Wahl durch die DV Swiss Skydive werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
- a) Fallschirm-Experte
 - b) Unfall-Experte (Der Unfall-Experte ist auch Fallschirm-Experte, nicht aber umgekehrt.)
 - c) Material-Experte
- 01 Der Tätigkeitsbereich der Experten umfasst folgende Aufgaben:
Alle Experten:
- Der Experte übt seine Rechte und Pflichten gemäss den geltenden Weisungen und Reglementen von Swiss Skydive/des AeCS aus. Insbesondere meldet er Unregelmässigkeiten in der Ausbildung oder im Verhalten von Funktionsträgern von Swiss Skydive/des AeCS (Fallschirmsprunglehrer, Tandempiloten, Fallschirmwarte usw.) dem Präsidenten der Expertenkommission zur Weiterleitung an die Fallschirmaufsicht von Swiss Skydive/des AeCS.
 - Der Experte ist befugt, Prüfungen in allen Bereichen abzunehmen, in denen er selber Lizenzträger ist.
- a) Fallschirm-Experte
 - Der Experte nimmt in Absprache mit der Expertenkommission und der Fallschirmaufsicht Schulkontrollen und Untersuchungen bei den Fallschirmsprungschulen von Swiss Skydive/des AeCS vor.
 - Er begleitet und unterstützt bei Bedarf Fallschirmsprungschulen bei der Vorbereitung und der Durchführung von Instruktor Kursen.
 - Er führt Zulassungsprüfungen und Instruktor Abschlussprüfungen durch.
 - Er erstellt die entsprechenden Swiss Skydive-Weisungen.
 - b) Unfall-Experte
 - Untersucht als Sachverständiger Fallschirmunfälle für Swiss Skydive.
 - Erstellt Experten-/Sachverständigen-Berichte für Swiss Skydive und externe Stellen.
 - Beratung/Unterstützung der Polizei- und Untersuchungsbehörden zur vollständigen Spurensicherung und Indiziensicherstellung.
 - c) Material-Experte
 - Unterstützt die Fallschirm- und Unfall-Experten in ihrer Arbeit.
 - Nimmt Prüfungen ab für Fallschirmwarte und Fallschirmpacker.
 - Erstellt die Weisung Master und Senior Rigger (01-09).

02 Nomination

- 01 Der Kandidat muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
Fallschirm- und Unfallexperte:
- Gültige Swiss Skydive Lizenz
 - Seit mindestens 5 Jahren aktiver Instruktor mit einer Swiss Skydive Instruktor Lizenz
 - Gültiges Swiss Skydive AFF- oder Tandemrating
 - Kein Lizenzentzug und/oder schriftlichen Verweis durch Swiss Skydive in den letzten 10 Jahren
- Materialexperte:
- Gültige Master-Rigger Lizenz oder ausländisches Äquivalent seit mindestens 5 Jahren
 - Kein Lizenzentzug und/oder schriftlichen Verweis durch Swiss Skydive in den letzten 10 Jahren

- 02 Wahlprocedere
Jedes Mitglied Swiss Skydive kann Experten vorschlagen.
Die Eingabe muss schriftlich bis 30. November mit einem springerischen Lebenslauf an das Sekretariat Swiss Skydive erfolgen.
Im November/Dezember erfolgt ein persönliches Gespräch des Kandidaten mit dem Vorstand.
Vorstellung der Expertenkandidatur an der Klausurtagung.
Wahl des Expertenkandidaten an der DV Swiss Skydive in einer geheimen Wahl.

03 Lizenzwesen

- 01 Die Gültigkeit der Experten-Lizenz beträgt 48 Monate. Sie wird mit der Wahl an der DV von Swiss Skydive und dem Abschluss des Experten-Vertrages erworben.
- 02 Für die Erneuerung der Gültigkeit um weitere 12 Monate sind für das letzte Kalenderjahr folgende Tätigkeiten nachzuweisen:
- Für Fallschirm- und Unfall-Experten
- a) Nachweis der Dienstage für Instruktoren
 - b) mindestens eine Expertentätigkeit, d.h.
 - Teilnahme am Experten-Meeting
 - Erteilung von Swiss Skydive-Betriebsbewilligungen oder Durchführung einer Schulkontrolle
 - Mithilfe bei Zulassungsprüfungen oder Instruktor Abschlussprüfungen
 - Abnahme von Tandemprüfungen
 - Ausbildung von Jumpmastern, Tandem-Piloten, AFF-Jumpmastern oder AFF-Instruktoren
 - Mithilfe an Seminaren, welche zur Sicherheit im Fallschirmsport beitragen
 - Ausarbeitung und Mithilfe an Konzepten und Projekten der Experten-Kommission (Weisungen, Prüfungen, Ausbildung, Sicherheit usw.)
 - Erstellung von Schulungsmaterialien
 - Theorie-Kurse für Fallschirmspringer
 - Auswertung von Swiss Skydive-Statistiken usw.
 - Erstellen von Unfallberichten oder Expertisen
- Für Material-Experten
- a) mindestens eine Prüfung oder einen Prüfungsabnahme-Review mit einem anderen Fallschirmwart
 - b) Nachweis der Mindestfaltungen für Fallschirmwarte
- 03 Kann der Lizenzträger die erforderlichen Mindestanforderungen nicht nachweisen, so berät die entsprechende Expertenkommission über den Verbleib des Experten. Das Ergebnis der Beratung wird dem Vorstand über den Ressortleiter mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über die weiteren Massnahmen.
- 04 Die Weisungen für Fallschirmspringer betreffend Lizenzausstellung, -entzug und des diesbezüglichen Rekursrechts gelten sinngemäss auch für die Träger einer Lizenz für Experten.